

## Stellungnahme zur Motion



vom 13. Mai 2008

08.06/10.07/23.01/39.03.10

### **der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Abschreibungssystems bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie bei der Erdgasversorgung**

---

#### **Wortlaut der Motion**

Spätestens auf den Voranschlag 2010 hin werden die Abschreibungen in den gebührenfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Erdgasversorgung (NPM-Abteilungen 52, 404 und 51) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ermittelt. Die Umstellung richtet sich nach der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (BAV). Die Verordnung regelt die Abschreibungssätze und das Vorgehen, wenn das Abschreibungssystem umgestellt wird. Nach Beschlussfassung über den Wechsel ist dem Gemeindeamt und dem Bezirksrat Mitteilung zu machen.

#### **Stellungnahme des Stadtrates**

Grundsätzlich können für Aufgabenbereiche Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Diese richten sich nach der Verordnung vom 30. Juli 1999 mit Anhängen, welche von der Direktion der Justiz und des Innern gestützt auf § 127 Ab. 2 des Gemeindegesetzes erlassen wurde.

Zwar sind in Wädenswil die Voraussetzungen für einen Abschreibungsmodus nach betriebswirtschaftlichen Aspekten gegeben, es fehlt jedoch eine Anlagenbuchhaltung, welche ein Kernpunkt der neuen linearen Abschreibungsmethode ist. Eine solche Buchhaltung darf aber auch nicht "übers Ziel schiessen", daher muss zwischen Aufwand und Ertrag abgewogen werden.

Nebst der Einführung einer Anlagenbuchhaltung müsste der Stadtrat bei der Prüfung eines Wechsels auch die langfristigen Auswirkungen des linearen Abschreibungsmodus beurteilen. Nebst den betriebswirtschaftlichen Aspekten ist auch das finanzpolitische Ziel einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionen nicht ausser Acht zu lassen. Die Verminderung von Abschreibungen, d.h. die Verteilung der Abschreibungen auf einen längeren Zeitraum als bei der degressiven Abschreibungsmethode, bewirkt eine Zunahme der Verschuldung und steigende Kapital- und Zinslasten. Die lineare Abschreibungsmethode trägt zudem dem erhöhten Unterhaltsaufwand bei fortschreitender Nutzungsdauer nicht Rechnung.

22. September 2008

Der Stadtrat ist nicht bereit, die Motion entgegenzunehmen. Er ist aber bereit das Anliegen in Form eines Postulates zu behandeln. In diesem Sinne wäre auch nicht näher zu prüfen, ob der Vorstoss motionsfähig ist, weil die Kompetenz bei einem Wechsel des Abschreibungssystems bei der Exekutive liegt.

22. September 2008

sfr

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber